

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 58/2023



Veröffentlicht am: 09.10.2023

**Fakultät für Maschinenbau
Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik**



**Praktikumsordnung
für den Bachelorstudiengang
Mechatronik
(B-MTK)**

vom 22.09.2023

Aufgrund des § 13 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Juli 2021 (GVBl. LSA 2021, 368, 369) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg folgende Praktikumsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziel des Praktikums	2
§ 3 Form und Dauer des Praktikums	2
§ 4 Inhalt des Praktikums	2
§ 5 Durchführung des Praktikums	2
§ 6 Anerkennung des Praktikums	3
§ 7 Schlussbestimmung	3
Anlage	4
Praktikumsnachweis	4

§ 1 Geltungsbereich

Diese Praktikumsordnung gilt in Verbindung mit der studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Mechatronik (B-MTK) vom 03.03.2021 und neueren Fassungen derselben.

§ 2 Ziel des Praktikums

- (1) Das Praktikum soll fachrichtungsbezogene Kenntnisse und Erfahrungen aus der beruflichen Praxis vermitteln, die dem besseren Verständnis der Lehrinhalte sowie dem Erwerb fachlicher und überfachlicher Kompetenzen dienen und die Motivation für das Studium fördern.
- (2) Im Einzelnen dient die praktische Tätigkeit dem Erwerb fachlicher Kompetenzen durch
 - Einblick in moderne Verfahren und Einrichtungen zur Entwicklung und Fertigung mechatronischer, elektronischer, elektrischer und mechanischer Komponenten sowie Systeme,
 - Kennenlernen der Soft- und Hardware für moderne Informations-, Steuer-, Regelungs- und Automatisierungstechnik,sowie dem Erwerb überfachlicher bzw. sozialer Kompetenzen durch
 - Einblick in Betriebsabläufe und -organisation in der Industrie,
 - Erleben der Sozialstruktur in Betrieben (u. a. Teamarbeit, Hierarchie, soziale Situation) unter Berücksichtigung von Termin-, Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsaspekten, des Sicherheitsdenkens und des Arbeitsschutzes, sowie von Gesichtspunkten der Umweltverträglichkeit.

§ 3 Form und Dauer des Praktikums

- (1) Das Praktikum ist Bestandteil des Studiums. Das Praktikum ist in der Regel im 7. Semester, frühestens jedoch nach dem 4. Semester und nach dem Erwerb von mindestens 120 CPs zu leisten.
- (2) Das Praktikum umfasst mindestens 12 Wochen. Es soll ohne Unterbrechung in einem Unternehmen abgeleistet werden. In Ausnahmefällen ist auch eine Aufteilung auf mehrere Abschnitte oder mehrere Unternehmen möglich; dies soll rechtzeitig mit der Studienfachberatung geklärt werden. Fehlzeiten von mehr als fünf Tagen wegen Krankheit oder sonstiger Gründe müssen nachgeholt werden; dies gilt nicht für den gesetzlichen oder tarifvertraglich festgelegten Urlaubsanspruch, der hiervon unberührt bleibt.

§ 4 Inhalt des Praktikums

- (1) Das Praktikum umfasst ingenieurnahe Tätigkeiten, die in Beziehung zum Curriculum des Studiengangs Bachelor Mechatronik stehen, wie z.B. Forschung, Entwicklung, Berechnung, Planung, Konstruktion, Programmierung, Fertigung, Projektierung, Montage, Inbetriebnahme, Wartung und Prüfung an mechatronischen, elektrotechnischen und mechanischen Produkten, Systemen oder Komponenten. Das Praktikum soll Tätigkeiten aus mehreren der genannten Bereiche umfassen.
- (2) Demgegenüber handelt es sich beispielsweise bei Verwaltungstätigkeiten, Lagerarbeiten oder Lohnarbeit in der Produktion nicht um ingenieurnahe Tätigkeiten. Derartige Arbeiten werden ebenso wie Arbeiten ohne Bezug zu unter (1) aufgeführten Problemstellungen auf die praktische Tätigkeit nicht angerechnet.

§ 5 Durchführung des Praktikums

- (1) Die im Praktikum zu vermittelnden Kenntnisse und Erfahrungen sind in der Regel in Unternehmen zu erwerben. Die Studienfachberatung kann Ausnahmen zulassen, wenn diese vor Beginn des Praktikums formlos schriftlich beim Prüfungsamt beantragt werden: Ein Praktikum an Forschungseinrichtungen (Max-Planck-Institute, Institute der Leibniz-Gesellschaft, Institute der Fraunhofer-Gesellschaft, etc.) kann anerkannt werden, wenn der Industrie- und Praxisbezug der zu bearbeitenden Aufgabenstellungen belegt wird. Praktika an Hochschulinstitutionen werden demgegenüber nicht anerkannt.
- (2) Die Kontaktaufnahme und der Abschluss von Praktikumsverträgen mit geeigneten Unternehmen sind Aufgaben der Praktikantin oder des Praktikanten. Die Studienfachberatung bzw. die beteiligten Fakultäten können hierbei nur beratend mitwirken.

- (3) Die Praktikantin oder der Praktikant schließt für ein Praktikum mit dem Unternehmen einen Vertrag ab. In diesem sind alle Rechte und Pflichten der Praktikantin oder des Praktikanten und des Unternehmens festzulegen. Eine Praktikantin oder ein Praktikant darf vom Unternehmen finanzielle Beihilfen erhalten. Gegenüber der Universität können aus dem Praktikumsverhältnis keine Rechtsansprüche geltend gemacht werden.

§ 6

Anerkennung des Praktikums

- (1) Vom Unternehmen muss nach dem Praktikum ein Praktikumsnachweis (Muster siehe Anlage 1) ausgestellt werden.

Dem Praktikumsnachweis ist eine beglaubigte Übersetzung beizufügen, wenn er in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch ausgestellt wurde.

- (2) Über das Praktikum ist von der Praktikantin oder dem Praktikanten außerdem ein Bericht zu erstellen. Er soll Problemstellungen, Lösungsansätze, Ergebnisse und Schlussfolgerungen dokumentieren. Hierzu können Arbeitsgänge, Einrichtungen, Werkzeuge usw. sowie bei den ausgeübten Tätigkeiten gesammelte Erfahrungen beschrieben werden.

Berichte müssen in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.

Der Bericht soll einen Umfang von etwa einer Seite pro Praktikumswoche haben. Er muss von der betreuenden Person im Unternehmen abgezeichnet werden.

- (3) Die Praktikumsunterlagen nach Absatz 1 und Absatz 2 müssen spätestens 6 Monate nach Ende der jeweiligen praktischen Tätigkeit im zuständigen Prüfungsamt im Original vorgelegt werden.

- (4) Die Begutachtung des Berichts zum Praktikum übernimmt die zuständige Studienfachberatung.

Eine Anerkennung des Praktikums erfolgt, wenn es den Regelungen in § 2, § 3 und § 4 entspricht und eine aussagekräftige Dokumentation nach Absatz 3 vorgelegt wurde.

Nach positiver Begutachtung und deren Rückmeldung an das Prüfungsamt erfolgt die Verbuchung der Leistungspunkte.

§ 7

Schlussbestimmung

Diese Praktikumsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Rektor am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den hochschulöffentlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft. Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik vom 06.09.2023, des Fakultätsrates der Fakultät für Maschinenbau vom 06.09.2023 und der Stellungnahme des Senats der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 20.09.2023.

Magdeburg, den 22.09.2023

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan
Rektor der
Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Anlage

Praktikumsnachweis

Technischer Hinweis:

Das Formular bitte downloaden und in einem PDF-Viewer ausfüllen, ausdrucken und im Original unterschreiben. Alternativ können sie das Formular auch ausdrucken und von Hand ausfüllen und unterschreiben.

PDF-Viewer: Adobe Acrobat DC, Foxit Reader usw.

Praktikumsnachweis

Frau / Herr

Nachname: _____

Vorname: _____

Geboren am: _____ Geburtsort: _____

Matrikel-Nr.: _____

Studiengang: _____

Anschrift: _____

hat bei uns

Name der Firma | Einrichtung | Behörde: _____

Anschrift: _____

ein Praktikum

im Zeitraum vom _____ bis _____ durchgeführt.

In diesen Zeitraum fielen _____ Tage Urlaub im Rahmen des gesetzlichen oder

tarifvertraglich festgelegten Urlaubsanspruchs, _____ Tage Abwesenheit wegen

Krankheit und _____ sonstige Fehltage an.

ggf. Begründung sonstiger Fehltage: _____
